

Fragen an den Minister am Samstag zur Gesprächsrunde auf dem LET 2018

Schulgesetz:

Auswirkungen des neuen Schulgesetzes auf Schullandschaft, Digitalisierung von Schulen und die Auswirkungen auf Kinder

Auswirkungen auf die Schullandschaft (Ref. 17)

Vorgaben des Landes zu Schul- und Klassengrößen bilden die Basis für die Steigerung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Lehrerversorgung und die Qualität des Unterrichts. Unter Qualität des Unterrichts wird die Minimierung von Unterrichtsausfall sowie breite unterrichtliche (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer werden an-geboten und durch fachspezifisch qualifiziertes Personal unterrichtet) und außerunterrichtliche (Arbeitsgemeinschaften etc.) Angebote verstanden.

Schulträger und Schulen benötigen für ihre Planungssicherheit verbindliche Vorgaben des Landes zu Schul- und Klassengrößen. Dabei sind die Schularten, die Klassenstufen und die regionalen Bedingungen zu beachten. Abweichungen von Mindestgrenzen müssen im Einzelfall möglich sein, um flexibel auf besondere Bedingungen des Standortes reagieren zu können. Ebenso sollen Faktoren für die Inklusion und Integration berücksichtigt werden.

Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb).

Die Schulnetzplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern, die Grundlage für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen. Es soll darauf hingewirkt werden, die Schulnetz- und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beach-ten.

Die Digitalisierung ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess mit Auswirkungen auf alle Be-reiche des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens, der natürlich auch die Schulen erreicht hat. Deren Aufgabe ist es nun, darauf im Sinne ihres Bildungs- und Erziehungs-auftrages zu reagieren.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat eine Digitalstrategie Thüringer Schule (DiTS) erarbeitet. Innerhalb der vier Säulen -Inhalte, Professionalisierung, Bildungsmanagement, Rahmenbedingungen- werden Maßnahmen entwickelt, die für die Thüringer Schulen Unterstützung und Wegweiser sind.

Eine Maßnahme ist es, allen Schulen eine digitale Lernplattform zur Verfügung zu stellen. Diese ist für das effektive Arbeiten mit digitalen Medien unablässig. Der Einsatz einer solchen Plattform in Verbindung mit digitalen Endgeräten, wie z.B. einem Tablet, kann auch die Organisation des Unterrichts von Schülerinnen/Schülern, die aus verschiedenen Gründen nicht am regulären Unterricht teilnehmen können, erleichtern und komfortabler gestalten. Dies wurde im Schulgesetz in § 54 Abs. 7 aufgenommen.

Mit dem zunehmenden Einsatz von digitalen Endgeräten in unseren Schulen steigt auch der Bedarf an digitalen Lehr- und Lernmaterialien. Hier reagiert man im Schulgesetz mit § 44 Abs. 2, indem der Begriff „Digitale Bildungsmedien“ benutzt wird. Dieser versetzt Schulen in die Lage, im Rahmen der Lernmittelfreiheit digitale Lernmaterialien den analogen gleich zu setzen.

Welche Nachbesserung gibt es im neuen Schulgesetz zu den Förderschulen? Aus meiner Sicht hat das Schulamt eine zu große Macht und der Elternwille ist nur möglich aber kein Rechtsanspruch.

Das Elternwahlrecht aus Artikel 21 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 3 Abs. 1 ThürSchulG garantiert den Eltern grundsätzlich die Wahl zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten.

Wird bei einem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, treffen grundsätzlich die Eltern zunächst die Entscheidung darüber, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule unterrichtet werden soll. Aufgabe der Schule ist es, die Eltern dabei ausführlich zu beraten (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 ThürSchulG).

Soweit sich die Eltern für eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule entscheiden, ist zunächst unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu prüfen, ob die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen an der örtlich zuständigen Schule gegeben sind oder geschaffen werden können. Bei dieser Entscheidung kann sich das Schulamt einer Steuergruppe bedienen, insbesondere immer dann, wenn zur Gewährleistung der Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung notwendige Maßnahmen zu treffen sind. Die Bildung der Steuergruppe richtet sich nach den Erfordernissen der Einzelfälle. Das Schulamt kann darüber hinaus einzelfallabhängig weitere Personen anhören. Kann ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt werden, besucht der Schüler eine Förderschule.

Die Einschränkung des Wahlrechts der Eltern durch Formulierung eines Ressourcenvorbehalts, ist von der Rechtsprechung anerkannt. Das VG Münster (Beschluss vom 04.07.2014, Az.: 1 L 420/14) führt dazu aus, dass „die Schulaufsichtsbehörde in ihre Entscheidungsfindung auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler, einstellen muss. Die Ablehnung der inklusiven Beschulung wegen fehlender personeller und sächlicher Voraussetzungen am gewählten Förderort verstößt regelmäßig nicht gegen das Benachteiligungsverbot. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nach Inkrafttreten des Art. 24 der UN-Behindertenkonvention nun strenger auszulegen wäre.“ Die Entscheidung wurde in der 2. Instanz bestätigt: OVG NRW, Beschluss vom 19.08.2014, Az.: 19 B 849/14.

Auch die KMK geht davon aus, dass der Besuch einer allgemeinen Schule nur möglich ist, „wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind“ (vgl. KMK, Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2013/2014).

Die mit dem Besuch eines Gymnasiums verbundenen Übertrittsbestimmungen bleiben unberührt.

Die gesetzliche Formulierung des Elternwillens in § 8a Abs. 3 Satz 4 ThürSchulG-E hängt dabei mit dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG-E geregelten Vorrang des gemeinsamen Unterrichts von behinderten mit nichtbehinderten Kindern zusammen. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ist weiterhin die Unterstützung der Eltern bei der Entscheidung für eine bestimmte Beschulungsform, die Begleitung während der Beschulung und somit der Respekt gegenüber dem Elternwillen als sehr wichtig einzuschätzen.

Was ist mit den Stellungnahmen der Eltern aus den unterschiedlichen Schulamtsbereichen, der LEV an den Inklusionsbeirat und zum Schulgesetz? Wir hatten nie ausreichend Zeit uns darauf vorzubereiten aber das Ministerium hat bis zum heutigen Tag noch nicht mit Antwort oder

spürbaren Veränderungen reagiert. Es werden die berücksichtigt, die im Interesse der derzeitigen Politik sind.

Stellungnahmen der LEV zum Schulgesetzentwurf

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 wurde die LEV zur Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf aufgefordert. Am 29. Mai 2018 fand unter Teilnahme des Ministers ein Gespräch mit der LEV statt. Im Rahmen dieser Beratung wurde der Gesetzesentwurf mündlich besprochen. Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 hat die LEV eine umfangreiche Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf abgegeben. Es ist nicht üblich, die zu einem Gesetzentwurf im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen dem Absender gegenüber schriftlich zu antworten. In der Fassung der Landtagsdrucksache können die Absender nachverfolgen, inwiefern das Fachressort ihren Anregungen gefolgt ist. Zudem haben die Elternvertreter im Zuge des parlamentarischen Verfahrens (Anhörung im Landtag) erneut die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Im Gesetz fehlt ein konkreter Bildungsauftrag an die Gymnasien, zur Erreichung der Hochschulreife!

Der Bildungsauftrag bzw. das Ziel der Gymnasien, Schülerinnen und Schüler zur allgemeinen Hochschulreife zu führen, ist dem § 4 Abs. 7 Satz 3 ThürSchulG zu entnehmen. Im nachfolgenden § 7 ThürSchulG („Gymnasium“) wird diese Aussage nicht wiederholt.

Warum werden die Schüler der Gymnasien per Gesetz in Bezug auf den Lehrer-schlüssel schlechter gestellt als z.B. Schüler von Gesamt- und Gemeinschaftsschulen?

Das Schulgesetz regelt nicht den Lehrerschlüssel, vielmehr werden die Schul- und Klassengrößen im § 41 a geregelt. Die zwischen den Schularten unterschiedlichen Parameter spiegeln die Bedingungen der einzelnen Schularten wider. Beim Gymnasium liegt der Fokus auf einer möglichst großen Angebotsvielfalt in der gymnasialen Oberstufe. Um möglichst viele Kurse einrichten zu können, muss die Schülerzahl hoch sein.

Bei den Gesamt- und Gemeinschaftsschulen werden Schüler unterrichtet, die das Abitur, den Realschul- und den Hauptschulabschluss anstreben. Dies wirkt sich auf die Klassengröße aus, die den Bedingungen der Regelschule und des Gymnasiums genügen muss und eine entsprechende Differenzierung erfordert.

An den Gemeinschaftsschulen sollen Anreize für die weitere Entwicklung der Schulen geschaffen werden. Es wird ein höherer Ressourcenverbrauch ebenso in Kauf genommen, wie die Fachunterrichtsabsicherung einiger Fächer durch Unterrichtsbeauftragung beziehungsweise durch Abordnung der Lehrer von einer anderen Schule.

Wie rechtfertigen Sie die vorgeschlagenen Klassengrößen mit 22 Schülern in der GS und 24 in der RS und 26 am Gymnasium?

Wie bei allen Parametern im Schulgesetzentwurf handelt es sich um aus schulorganisatorischen Gesichtspunkten abgeleitete Größen, die als Planungsvorgabe für die Schulnetzplanung auf kommunaler Ebene geeignet sind. Die Zahlen beziehen sich auf die Eingangsklassen. In den weiteren Klassenstufen liegen die Werte jeweils um 4 niedriger – und das im Durchschnitt aller Klassenstufen. Sie wirken immer nur unter der Voraussetzung, dass ihrer Umsetzung lokal keine wesentlichen anderen Gründe entgegen stehen, darunter das Entstehen zu langer Schulwege, zu kleine Räume in den Schulgebäuden und die Auslastung in Nachbarschulen. D.h. es handelt sich um Größen, die bei ihrer Anwendung für die Schulnetzplanung immer gegen eine umfangreiche Liste von Ausnahmetatbeständen zu halten sind, die ebenfalls mit dem Gesetz normiert wird. Es handelt sich

bei den Mindestzahlen also um Klassengrößen, die praktisch nur von einem Teil der Thüringer Schulen zu erreichen sind, weshalb sie, bei Einrechnung der vorgesehenen Doppelzählung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechend ausgewiesenen Förderbedarfen, jeweils auf oder knapp oberhalb der aktuellen Durchschnittswerte in Thüringen angesetzt sind, aber zum Teil weiterhin unterhalb der durchschnittlichen Klassengrößen in anderen Ländern liegen. Sie sind einerseits daraufhin ausgelegt, auch bei einzelnen Wegzügen von Schülerinnen und Schülern die Einhaltung schulorganisatorisch gebotener Schulparameter stabil zu gewährleisten und andererseits zu einer leichten Erhöhung der Klassengrößen in Thüringen beizutragen. Durchschnittlich etwas höhere Klassengrößen in Thüringen sind unverzichtbar für eine spürbare Verbesserung der Unterrichtsabsicherung, gerade auch im ländlichen Raum, wo der europaweite Lehrkräftemangel bereits heute deutlicher zu spüren wird. Die parallel vom Bildungsministerium mit Nachdruck betriebene Erhöhung der Einstellungszahlen hat dem gegenüber Vorrang, wird aber alleine erkennbar nicht ausreichen. Mehr Einstellungen und im Durchschnitt etwas größere Klassen sind unverzichtbare Bausteine für die Unterrichtsabsicherung in Thüringen.

Aus welchem Grund befürworten sie immer größere Schulen und wollen die kleineren Schulen wegrationalisieren.

Die Wegrationalisierung kleinerer Schulen ist erklärtermaßen kein Ziel der Landesregierung und des Thüringer Bildungsministeriums. Größere Schulen haben grundsätzlich eine Reihe von Vorteilen, darunter einen geringeren Lehrkräfte-, Investitions- und Unterhaltsbedarf je Schülerin und Schüler. Entscheidend ist, dass nur sie in der Lage sind, das für alle Schülerinnen und Schüler vorgesehene Unterrichtsangebot in seiner Breite und mit der vorgesehenen Unterstützung durch dafür ausgebildete Lehrkräfte anzubieten. Ferner erweitern größere Schulen die Möglichkeiten der fachgerechten Vertretung bei Krankheit oder anders verursachtem Ausfall von Lehrkräften. In den anderen Ländern sind Schulen deshalb im Schnitt größer, zum Teil sogar erheblich größer. Auch kleine Schulstandorte aber sind von hoher Bedeutung für die Sozialräume, in denen sie gelegen sind, ferner verbessern sie die wichtige räumliche Abdeckung des Thüringer Schulangebots. Um in Thüringen die kleinen Schulstandorte zu erhalten und trotzdem den Zugang zu dem für die Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Unterrichtsangebot zu ermöglichen, sollen künftig alle Schulen, die dafür geeignete Kooperationspartner in zumutbarer Entfernung finden können, an der Organisation des entsprechenden Angebots sinnvoll mitwirken.

Inklusion / Förderschulen:

Ist Inklusion Wahl oder Pflicht? Wie sollen/will das TMBJS (Land) die Schulen den Anforderungen anpassen, wenn schon jetzt der Platz in Klassen eng ist oder andere Schulen auseinanderfallen. Inklusion bedeutet, dass alle Schulen den Anforderungen entsprechen müssten - denn Inklusion ist kein Wunschkonzert lt. UN-Behindertenrechtskonvention, BRK).

Das Recht auf Inklusion ist ein Menschenrecht. Alle Träger öffentlicher Gewalt sind angehalten, angemessene Vorkehrungen zu treffen, die Forderungen der UN-BRK in ihrem Einflussbereich (schrittweise) umzusetzen, d.h. dass die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der UN-BRK in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und Wirkens im Fokus stehen. Entscheidend für die Entwicklung in Thüringen waren und sind

- der Thüringer Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-BRK (TMASGFF) und
- der Thüringer Entwicklungsplan Inklusion (TMBJS).

Seit 2003 ist der Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts im Thüringer Förderschulgesetz verankert. Es ist nachvollziehbar und notwendig, alle Beteiligten und Verantwortlichen einzubeziehen und das Vorgehen zeitlich angemessen zu berücksichtigen. Alle Unterzeichnerstaaten der UN-BRK sowie des Fakultativprotokolls sind aufgefordert, sukzessive die Bedingungen für ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

Wie begegnen Sie dem Personalmangel in der Sonderpädagogik? Seit Jahren werden ich vielen Förderschwerpunkten keine Sonderpädagogen ausgebildet. In Ihren Veranstaltungen reden Sie von Inklusionspädagogik, wie wollen Sie hier die Fachkompetenzen und die bisherige Qualität vorhalten? Oder noch besser wie werden sie diese Professionen stärken und die sonderpädagogische Ausbildung für alle Förderschwerpunkte gewährleisten und Sonderpädagogen einstellen. Die Sonderpädagogen gehen in 5 bis 6 Jahren in Rente.

An der Universität Erfurt werden neben anderen Lehrämtern die Lehrämter für die Grundschule sowie die Förderschule als Studienrichtung angeboten. Die Zulassungskapazität wurde erhöht und dies gestaltet sich für die lehramtsbezogenen BA-Studienrichtungen „Primare und Elementare Pädagogik“ und „Förderpädagogik“ wie folgt:

Studienrichtung	NC WiSe 15/16	NC WiSe 18/19	Ist 1. FS WiSe 17/18	vorläufiges Ist 1. FS WiSe 18/19
BA Förderpädagogik	50	61	134	111
BA Primare und Elementare Bildung	226	269	296	403

Elementare Bildung

Die Universität Erfurt strebt zudem eine Verstetigung der erhöhten Zulassungskapazität (zunächst bis zum Jahr 2021), d. h. der Zulassungszahlen (NC) im 1. Fachsemester (FS), wie folgt an:

BA Förderpädagogik	100
BA Primare und Elementare Bildung	310

Was wird mit dem Bildungsgang Lernen? Dieser muss erhalten bleiben, da die Kinder ihre Zeit zum lernen brauchen.

Im Entwurf zum Schulgesetz ist vorgesehen, den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen beizubehalten. Anstelle des Lehrplans zur Lernförderung sollen im Gemeinsamen Unterricht und in den Förderzentren die Lehrpläne der allgemeinen Schule Anwendung finden. Eine Langzeitstudie in Thüringen hat gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderbedarf in vielen Fächern den Anforderungen dieser Lehrpläne folgen konnten und dass einige von ihnen sogar einen Abschluss der Regelschule erreichen konnten. Der eine oder andere braucht dafür etwas mehr Zeit. Dafür sind im Gesetzentwurf Möglichkeiten vorgesehen (Schuleingangsphase, individuelle Abschlussphase, etc.)

Bekannt sich das Ministerium zum Erhalt der Förderschulen mit Schülern!?

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin die Beibehaltung der Förderzentren vor.

Wann wird Inklusion eigenständig behandelt und die Ressourcen und Rahmenbedingungen einzeln im Gesetz verankert und in die Tat umgesetzt? Wie mitunter Nachteilsausgleiche, die bindend für alle Lehrkräfte sind, um individuell auf die Besonderheiten von besonderen Kindern eingehen zu können? Wir brauchen Autismus Spektrum Störungen eigenständig als Förderschwerpunkt, ausgegliedert aus dem sozialen und emotionalen Förderschwerpunkt und wann können wir damit rechnen?

Mit der Unterzeichnung der UN-BRK und des Fakultativprotokolls verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, ihre Gesetze so auszugestalten, dass die Umsetzung der UN-BRK schrittweise erfolgen kann. In Fragen der Ausgestaltung des Bildungswesens ist der Gesetzgeber (Landtag) in der Verantwortung, bei der Erarbeitung des ThürSchulGE stellt die Politik die Weichen.

Der aktuelle ThürSchulGE sieht vor, dass Eltern bei vorliegendem sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen den zur Verfügung stehenden Schularten wählen können. Während der Elternwunsch in Richtung Förderschule uneingeschränkt Berücksichtigung finden soll, gilt für den gemeinsamen Unterricht die Einschränkung des Haushalts- oder Ressourcenvorbehalts. Das heißt, Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können erst dann den gemeinsamen Unterricht besuchen, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen im gemeinsamen Unterricht gegeben sind oder geschaffen werden können. Das Elternrecht in Richtung gemeinsamer Unterricht gilt also nicht uneingeschränkt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auch zukünftig gleichermaßen gelten wie bisher. Hinsichtlich der Anwendung der Regelungen besteht oft noch Unsicherheit in den Thüringer Schulen. Hier können die Mitarbeiter der staatlichen Schulämter bei der Umsetzung der Regelungen unterstützen.

Thüringen hat sich bewusst dafür entschieden, den Förderschwerpunkt Autismus nicht separat zu führen, sondern ihn in den Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung zu integrieren. Innerhalb des Autismusspektrums ist eine Vielzahl (über 200) verschiedener Erscheinungsbilder mit den unterschiedlichsten Ausprägungen und unterschiedlichsten Unterstützungsbedarfen identifiziert. Wesentlich ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterstützung bekommen, die sie benötigen. Dies wird über die sonderpädagogischen Gutachten sichergestellt. Neben der Beratung durch die Förderpädagogen in den allgemeinen Schulen steht zur Beratung und Unterstützung von Schulen und Eltern eine Fachberaterin für Autismus in Thüringen zur Verfügung. Die häufig von Eltern beschriebenen Schwierigkeiten beim Umgang mit autistischen Schülerinnen und Schülern zeigen sich ebenso in den Ländern des Bundes, in denen Autismus als sonderpädagogischer Förderschwerpunkt geführt wird. Die Einführung eines eigenständigen Förderschwerpunkts „Autismus“ ist nicht vorgesehen.

Wie soll die Inklusion der Kinder mit Förderbedarf, bei dem, auch in den kommenden Jahren zu erwartendem massivem Lehrermangel, umgesetzt werden? Auch die Ausstattung der Schulen und Klassenräumen, sowie die notwendigen Baumaßnahmen werden bei einer derartigen "Zwangsinklusion" im Gesetzesentwurf heruntergespielt und ist nicht realistisch umsetzbar. Das geht zu Lasten aller Kinder und Lehrkräfte.

Die Personalsituation wird ebenso in den Förderzentren und im gemeinsamen Unterricht sowie in allen anderen Schularten wird gleichermaßen schwierig sein. Der Gesetzesentwurf sieht neben der Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts auch den Erhalt der Förderzentren vor. Es werden viele Anstrengungen notwendig sein, das pädagogische Personal dafür bereitzustellen. Ein erster Schritt ist die Erhöhung der Ausbildungskapazität an der Thüringer Universität.

Durch das Zusammenlegen der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und esE an ein Förderzentrum ist mit dem derzeitigen Personalschlüssel eine vernünftige Förderung nicht mehr möglich. Es benötigt bei einer Klassenstärke von maximal 11 Schülern konstant mindestens zwei Personen (Förderschulpädagoge und sonderpädagogische Fachkraft) je Klasse, um jedes Kind in seiner Einzigartigkeit mit Erfolg zu fördern und die Ziele des jeweiligen Bildungsganges zu erreichen. Wie wollen Sie das gewährleisten?

Die regionalen Förderzentren in Thüringen haben in der Regel schon immer die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung geführt. Eine Zusammenlegung erfolgt

demnach nicht. Es gibt keinerlei Belege dafür, dass die vorgeschlagenen Personalschlüssel gleichzeitig zu einer höheren Wirksamkeit der Förderung und des Unterrichts führen, vielmehr ist die Qualität des Unterrichts und der Beziehungsgestaltung entscheidend. Bisher wurden im gemeinsamen Unterricht ebenso wie an Förderzentren oder an anderen allgemeinbildenden Schulen die Schüler vielfach mit Erfolg zu einem Schulabschluss geführt. Die Notwendigkeit für die Erhöhung eines Personalschlüssels wird nicht gesehen. Sollte es in Einzelfällen notwendig sein, werden vor Ort die Personalplanungen so vorgenommen, dass dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entsprochen werden kann (siehe VvOrG).

Es werden für die drei Bildungsgänge am FÖZ auch Fachlehrer mit einer förderpädagogischen Ausbildung benötigt und keine Quereinsteiger, denen die entsprechende Qualifizierung fehlt. Im Moment unterrichten die anwesenden Lehrer mehr als drei Fächer fachfremd. Wie wollen Sie das ändern?

An Thüringer Förderschulen sind schon seit den 90-er Jahren Lehrer oder sonderpädagogische Fachkräfte tätig, deren grundständige Ausbildung nicht im Bereich der Förderpädagogik liegt. Durch entsprechende Nachqualifizierungen, Fortbildungen, Weiterbildungen oder ein berufsbegleitendes Studium in den sonderpädagogischen Fachrichtungen wurden die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Diese Möglichkeiten sollen auch weiterhin vorgehalten werden.

Konkretes Beispiel aus einem FÖZ: Physik wird aktuell durch einen Nichtfachlehrer unterrichtet, Chemie fällt aus. Wie will man dem Mangel an Fachkräften im naturwissenschaftlichen Bereich, wie Physik und Chemie an Förderschulen begegnen?

Sollte ein Lehrer mit der Ausbildung im Fach Chemie an der Schule nicht vorhanden sein, kann dieser Unterricht durch Abordnung aus einer anderen Schule abgesichert werden. Darüber hinaus werden derzeit Seiteneinsteiger eingestellt, welche einen Studienabschluss im jeweiligen Fach vorweisen können. In einem sog. Seiteneinsteigerprogramm können sie die notwendigen pädagogischen Kompetenzen in Form von Fortbildungen erwerben.

Im FÖZ muss es die Möglichkeit geben, Kinder mit schweren Verhaltensauffälligkeiten kurzzeitig separat mit einem Schlüssel 1:3 nur im Bereich Verhalten zu fördern und sie dann wieder in die Klassen zurückzuführen, damit vernünftiger Unterricht gemacht werden kann. Können Sie sich das vorstellen und wie kann man das umsetzen?

Die Möglichkeit der Bildung von Kleingruppen gibt es bereits jetzt (ThürSchulO, VvOrg). Darüber hinaus sind im gestuften Förderkonzept „Leitlinien zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ vergleichbare Formen der Förderung für alle Thüringer Schulen beschrieben. Die Bildung dieser Gruppen orientiert sich am Unterstützungsbedarf der Schüler. Es bleibt den Schulleitern vorbehalten, eine angemessene Gruppengröße festzulegen. Die Regelungen können an den Förderzentren ebenso zur Anwendung kommen wie in den anderen Schularten.

Das Thema „Verhaltensauffälligkeiten“ betrifft ebenso den gemeinsamen Unterricht. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass

ca. 60% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung im gemeinsamen Unterricht lernen,

und dennoch

der Anteil an besonderen Vorkommnissen gemessen an der Schülerzahl in der Schulart an den Förderzentren am höchsten ist,

die Förderschulen mit den Bildungsgängen der allgemeinen Schule in den Kompetenztests durchgängig am schlechtesten abschneiden,

an den Förderschulen die meisten unentschuldigten Fehltage zu verzeichnen sind,

im gemeinsamen Unterricht mehr Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Abschluss der allgemeinen Schule erreichen als an den Förderzentren.

Eltern haben es immer noch schwer ihre Kinder in Förderschulen wechseln zu lassen. Seitens des Schulamtes wird dem Wunsch der Eltern nur unter großem Druck und Unterstützung durch Anwälte stattgegeben. Welche Möglichkeiten haben Eltern nach dem neuen Schulgesetz, Ihre Kinder in eine Förderschule für Lernen, Sprache und esE besuchen zu lassen? Die Modalitäten sind bis heute nicht geklärt.

Im Gesetzentwurf ist, wie auch im Thüringer Förderschulgesetz in der jetzigen Fassung, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst Voraussetzung für die Aufnahme an einer Förderschule. Das Schulamt entscheidet in der Regel über Ausnahmen.

Auch zukünftig soll es Eltern möglich sein, ihr Kind an einer Förderschule anzumelden, vorausgesetzt es liegt sonderpädagogischer Förderbedarf vor.

Wie begegnen Sie dem Personalmangel in der Sonderpädagogik? Seit Jahren werden in vielen Förderschwerpunkten keine Sonderpädagogen ausgebildet. In Ihren Veranstaltungen reden Sie von Inklusionspädagogik, wie wollen Sie hier die Fachkompetenzen und die bisherige Qualität vorhalten? Oder noch besser wie werden sie diese Professionen stärken und die sonderpädagogische Ausbildung für alle Förderschwerpunkte gewährleisten und Sonderpädagogen einstellen. Die Sonderpädagogen gehen in 5 bis 6 Jahren in Rente. Der Schwerpunkt dürfte insbesondere in Hören, Sehen sowie körperlich-motorische Entwicklung liegen.

Frage wurde bereits beantwortet.

Wir fordern die Fortführung des Bildungsganges Lernen, um den Kindern weiterhin gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Sie benötigen andere und erreichbare Lernziele sowie Anerkennung und müssen Gelegenheit erhalten Wertschätzung zu erfahren. Wie wollen Sie den Kindern mit den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen die notwendige Förderung und Bildung gewähren?

Frage wurde bereits beantwortet.

In unseren Stellungnahmen hatten wir mehrfach gefordert, dass das Förderzentrum für körperlich-motorische Entwicklung wieder ein überregionales Förderzentrum werden soll, da die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen nicht in allen Schulen oder regionalen Förderschulen optimal vorhanden sind und dieses Förderzentrum bereits ein überregionales Förderzentrum in der Vergangenheit war. Eltern haben oft Probleme mit den Kostenträgern auf Kostenübernahme. Werden hier unsere Forderungen im Schulgesetz angenommen?

Das Staatliche Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung war noch nie ein überregionales Förderzentrum. Im Thüringer Förderschulgesetz wird es beschrieben als Förderzentrum mit überregionalem Charakter. Das heißt, den laufenden Schulaufwand trägt hier der regionale Schulträger. Anders als bei überregionalen Förderzentren werden die Aufwendungen nicht vom Land refinanziert.

Wie bei allen anderen Schulen in Thüringen besteht hier die Möglichkeit des Zugangs über einen Gastschulantrag, bei dem der abgebende und aufnehmende Schulträger sowie das jeweilige Schulamt angehört werden.

Es gelingt zunehmend, die Bedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlich- motorischen Entwicklung an den wohnortnahen Schulen im erforderlichen Maße bereitzustellen. In Einzelfällen in denen das nicht der Fall ist, kommt das oben beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Im Schulgesetz können regionale Förderzentren die Förderschwerpunkte Sehen und Hören führen und sollen dann alles im Netzwerk abdecken. Wie möchte das Ministerium die Fachlichkeit in den Regionalen Förderzentren als auch im gemeinsamen Unterricht flächendeckend gewährleisten, denen das Fachpersonal dafür fehlen dürfte?

An beinahe allen staatlichen Förderzentren in Thüringen sind grundständig ausgebildete Lehrkräfte in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen oder Lehrkräfte, die sich in den vergangenen Jahren in diesen Förderschwerpunkten fortgebildet haben, beschäftigt. Es liegt in der Verantwortung der Schulleiter der Förderzentren und der Staatlichen Schulämter die vorhandene Fachkompetenz im Bedarfsfall hinzuzuziehen. Die Fachberater mit landesweitem Einsatz in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen führen einen regelmäßigen fachlichen Austausch (Fachgruppe) mit diesen Lehrkräften durch. Darüber hinaus stehen die Lehrkräfte der überregionalen Förderzentren und die Fachberater selbst für eine zusätzliche Beratung zur Verfügung.

Im § 15 Abs. 2 ist das Gastschulverhältnis für die Förderschulen im Schulgesetz nicht mehr enthalten. Wir bitten um Wiederaufnahme des Gastschulverhältnisses auch an anderen Förderschulen für die Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf als auch mit pädagogischen Förderbedarf. Die Kostenträger könnten sonst die Eingliederungshilfe und Fahrkosten verweigern für eine Förderschule, die eine bessere Förderung ermöglicht. Werden Sie das Gastschulverhältnis auch für die Förderschulen im § 15 ergänzen?

§ 15 ist unverändert

(1) Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers kann aus wichtigen Gründen der Besuch einer anderen als der nach § 14 örtlich zuständigen Schule gestattet werden (Gastschulverhältnis), insbesondere wenn

1. besondere pädagogische oder soziale Gründe vorliegen oder
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufs-ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde.

(2) Bei Grund- und Regelschulen sowie bei Förderschulen trifft die Entscheidung nach Absatz 1 das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung des abgebenden und im Ein-vernehmen mit dem aufnehmenden Schulträger unter Berücksichtigung der Aufnahmekapa-zität der aufnehmenden Schule.

Der Bildungsgang individuelle Lebensbewältigung am Förderzentrum Sehen soll aus Sicht der Elternvertreter möglich sein. Wie sollen sonst die Schüler im gemeinsamen Unterricht oder an den regionalen Förderzentren sehbehinderten- oder blindenspezifisch versorgt und entsprechend gefördert werden? Wie soll das künftig fachlich abgesichert werden?

Siehe Antwort zu Frage 9.

Die Sicherung der Fachlichkeit schließt selbstverständlich auch die Schulen ein, die den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung führen. Aus diesem Grund ist das Führen dieses Bildungsgangs am überregionalen Förderzentrum Sehen nicht erforderlich.

Wir fordern die uneingeschränkte Erhaltung der Förderzentren mit dem Primarteil als Ganztagschule. Im Entwurf des Schulgesetzes wird das Elternwahlrecht gestärkt. Eine Wahl der Eltern ist nur wahrnehmbar, wenn es dafür auch Angebote ab der Schuleingangsphase, spätestens ab Klasse 3 in den Förderschulen gibt. In Großstädten und teilweise auch im ländlichen Raum sind die Grundschulen überfüllt, so dass nicht immer eine inklusive Beschulung der Kinder möglich ist und hier der Raum für kleine Lerngruppen erhalten bleiben muss bzw. auch ein Wahlrecht als Alternative eingeräumt werden muss.

In jedem Förderzentrum sollten mindestens 6 Lerngruppen auch jahrgangsübergreifend geschaffen werden (1/2, 2/3 (Schuleingangsphase), 3/4, 5/6, 7/8, 9/10). Das System sollte durchlässig sein und es ist uns klar, dass nach jährlichen Fortschreibungen geprüft, ob die Förderung weiterhin am Förderzentrum erforderlich ist. Wie wird also die Beschulung im Primarteil der Förderschulen künftig möglich sein, um das Elternwahlrecht auch umsetzen zu können?

Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelung vor:

§ 7a Abs. 4)

Die regionalen Förderzentren können bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10,
3. Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung mit den Klassenstufen 1 bis 12

Damit ist gesichert, dass vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden kann.

Die Anzahl und Größe der Lerngruppen an Förderzentren richtet sich danach, in welchem Maße vom Elternwahlrecht für den Gemeinsamen Unterricht Gebrauch gemacht wird. Die Durchlässigkeit ist in jedem Fall gegeben. Die Förderschule ist von jeher als durchlässige Schulart konzipiert, entsprechend der Empfehlung des Deutschen Bildungsrates (1966 - 1975) von 1973.

Auch für die Eltern, die den inklusiven Unterricht wählen, muss es Möglichkeiten geben, die Hortbetreuung nach der Schule als auch in den Ferien nutzen zu können. Dies ist vielen Eltern nicht möglich. Sie müssen private Angebote oder Angebote der Pflegeleistungen nutzen, obwohl die Kinder einen Rechtsanspruch auf 10stündige Betreuung während der Grundschulzeit haben. Können Eltern solche Angebote nicht annehmen und sind durch andere Maßnahmen ausgeschöpft, muss meist ein Elternteil auf Beschäftigung verzichten und sind auf weitere Sozialleistungen angewiesen.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Seine Regelungen treten stufenweise in Kraft. Für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ist es wichtig, dass sie am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Ab 1. Januar 2020 ermöglicht das BTHG die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe (dann nach SGB IX § 112) auch im Rahmen offener schulischer Ganztagsangebote. Dann wird es möglich sein, Schulassistenz auch während der Hortbetreuung in Anspruch nehmen zu können. Dazu, inwieweit

dies auch für die Ferienbetreuung zutreffend sein wird, kann das Fachreferat derzeit keine Aussage treffen.

Wann ist damit zu rechnen, dass die bislang überwiegend schlicht nur s.g. Inklusion förderpädagogisch in der täglichen Schulpraxis, gemäß des gutachterlich festgestellten spezifischen Förderbedarfs der betroffenen Kinder an allen allgemeinbildenden Schulen in Thüringen und wenn tatsächlich in vergleichbarer Qualität, wie noch vor der landespolitisch d.h. schulamtlich verfügbaren Aufnahmeverbote z.B. an der Sprachheilschule in Weimar gegeben sein wird?

Ist sich die Landesregierung und der Minister der Verantwortung dafür bewusst und wie sollen nun die dadurch inzwischen immer größeren lerntherapeutischen Defizite dieser Kinder überhaupt noch ausgeglichen werden?

Wurde bereits beantwortet

Personal:

Wie stellt sich das TMBJS die Bedarfsgerechte Ausbildung von Lehrkräften jetzt und in Zukunft vor. Stichwort Fachlehrermangel

Die derzeitigen Studierendenzahlen für das Lehramt an Regelschulen, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Fächern, zeigen, dass der erforderliche Einstellungsbedarf mit der regulären Lehrerausbildung in Thüringen nicht abgedeckt werden kann. In diesem Bereich wird das Land auf die Einstellung geeigneter Seiteneinsteiger oder auch auf die Gewinnung von Studierenden, die den Studiengang- bzw. Studienfach wechseln, auf absehbare Zeit angewiesen sein. Eine Werbekampagne oder auch eine verstärktes Werben in der Berufsorientierungsphase sollen mittelfristig dem Mangel entgegenwirken.

Weitere strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Lehrerberufs im Bereich der Sekundarstufe 1 sind eingeleitet bzw. auf den Weg gebracht. Dazu gehört die Angleichung der Eingangsbesoldung für Gymnasiallehrer und Regelschullehrer mit A 13. Durch Änderung der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung ist es möglich mit Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auch an Regelschulen eingestellt zu werden. Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten soll mittelfristig durch die Einführung einer stufenbezogenen Lehrerausbildung weiter verbessert werden.

Im Grundschulbereich hat die Universität Erfurt die Zahl der vorhandenen Studienplätze bereits erhöht. In Abstimmung mit dem TMWWDG und der Universität Erfurt soll geprüft werden, inwieweit eine weitere Steigerung möglich ist um den bestehenden Numerus Clausus für das Grundschullehrerstudium in Erfurt aufzuheben bzw. zu reduzieren.

Wie wird die Qualität des Thüringer Abiturs abgesichert? Hier interessieren uns als Schule insbesondere die Aspekte Lehrermangel - Stunden mit fachfremder Vertretung, welche statistisch nicht als Ausfallstunden geführt werden - Einfluss des neuen Thüringer Schulgesetzes. Die Diskussion sollte inkl. statistischer Zahlen auch orts aufgelöst - große Städte und Landkreise erfolgen.

Unterrichtsausfälle, Unterrichtskürzungen, Vertretungsunterricht sind keine Phänomene des aktuellen Schuljahrs 2017/2018, sondern begleiten die Schulen in Thüringen seit längerem. Jedoch stehen die Thüringer Abiturienten seit Jahren mit den von ihnen erreichten Abiturdurchschnitten stetig an der Leistungsspitze aller Länder der Bundesrepublik. So auch mit dem Abiturdurchschnitt von 2,11 im letzten Schuljahr 2017/2018.

Man kann dies als greifbares Indiz werten, dass Ausfälle, personelle Mangelsituationen und Vertretungen nicht die alleinige und auch nicht der ausschlaggebende Maßstab für guten Unterricht und somit die Qualität des Thüringer Abiturs sind. Schulleistungen sind immer ein Ergebnis des Wechselspiels vieler beteiligter Faktoren, von denen die Unterrichtsabsicherung ein Faktor ist.

Um die Qualität des Unterrichts an den Gymnasien schulaufsichtlich bewerten zu können, werden seit Jahren durch das TMBJS Analysen durchgeführt, die sich auf die Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen, die Bewertung und die Abiturergebnisse beziehen. Diese werden auf verschiedenen Ebenen anhand einheitlicher Kriterien ausgewertet. Eine zentrale Rolle spielen die Fachberater*innen, die an den Schulen aktiv sind. Im Rahmen der SAP zur Vergleichbarkeit der schriftlichen Abiturprüfungsnoten werden z.B. 2017/18 in Absprache mit dem ThILLM diverse Prüfkriterien zur Anwendung gebracht. Die Fachberaterinnen und Fachberater prüfen, ob die „Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer“ (Korrekturhinweise für den prüfenden Fachlehrer zu den schriftlichen Abiturprüfungsaufgaben) adäquat umgesetzt werden. So wird u. a. abgeglichen, ob die vorgegebenen Bewertungskriterien bei der Erst- und Zweitkorrektur angewendet wurden, die Korrektur nachvollziehbar und vollständig ist, die Bewertungseinheiten entsprechend den Vorgaben korrekt vergeben wurden und die Notenfestsetzung nachvollziehbar begründet wird.

Wie sieht es derzeit konkret an den Gymnasien in Thüringen aus:

In der Erhebungswoche* zum Schuljahresbeginn sind an den staatlichen Gymnasien in Thüringen von 66.605 zuerteilenden Unterrichtsstunden 3.328 Stunden ausgefallen, dies entspricht etwa 5%. Enthalten sind hier 185 Stunden (0,3 %), die derzeit einer Stundenkürzung unterliegen und 923 Stunden (1,4 %) für angeleitete Stillarbeit.

Die Auswertung der Vertretungsstunden ergibt ähnliche Größenordnungen:

3.640 Vertretungsstunden (5,5 %) insgesamt, davon

1.436 Stunden als fachgerechte Vertretung und

2.204 Stunden (3,3 %) als fachfremde Vertretung.

Die derzeit wahrgenommene für alle unbefriedigende Situation der Unterrichtsabsicherung, die alle Schularten in Thüringen betrifft, möchte die Landesregierung gemeinsam mit allen an guter Schule Interessierten nachhaltig verbessern und gemeinsam mit allen Beteiligtegruppen eine bestmögliche Umsetzung der Thüringer Rahmenstundetafeln (Unterrichtserfüllung) erreichen.

Wie soll die Beseitigung des Lehrermangels erfolgreich angegangen werden? Meint: In der Konkurrenz zu anderen Bundesländern, Berücksichtigung eines festen Kontingentes an krankheitsbedingten Fehlstunden? Unter welchen Bedingungen werden Quereinsteiger- Lehrer eingestellt und wie wird die Qualität des Unterrichtes in diesem Modell gesichert?

In der geltenden Thüringer Einstellungsrichtlinie für den staatlichen Schuldienst ist Voraussetzung für eine unbefristete Einstellung als Seiteneinsteiger ein universitärer Abschluss, der vollständig die Voraussetzungen für eine Gleichstellung nach § 22 Abs. 2 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder bezogen auf ein Fach diese fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Mit dem In-Kraft-Treten der Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, Nichtlehrer mit universitären Hochschulabschlüssen mit denen die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für eine vollständige Gleichstellung (zwei Fächer) gegeben ist oder bezogen auf wenigstens ein Ausbildungsfach eines Lehramts diese fachwissenschaftlichen Voraussetzungen festgestellt werden können, berufsbegleitend nach zu

qualifizieren. Entsprechend wurde die Einstellungsrichtlinie für den staatlichen Schuldienst erweitert. Danach können entsprechende Seiteneinsteiger nachrangig zu Bewerbern mit regulärer Lehrerausbildung in den staatlichen Schuldienst eingestellt werden.

Diejenigen, deren fachwissenschaftlicher Universitätsabschluss bereits vollständig gleich-gestellt wurde, können dann nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Nachqualifizierung, die mit einer staatlichen Prüfung endet, die der Zweiten Staatsprüfung entspricht, nach ein-jähriger Bewährungszeit im staatlichen Schuldienst die Laufbahnbefähigung für das jeweilige Lehramt anerkannt werden. Damit erwerben sie einen Status, der dem mit der Zweiten Staatsprüfung gleichwertig ist.

Diejenigen, deren fachwissenschaftlicher Universitätsabschluss lediglich bezogen auf ein Ausbildungsfach diese Voraussetzungen erfüllt, können nach erfolgreichem Abschluss der Nachqualifizierung in einem Fach, durch ein Ergänzungsstudium an der FSU Jena, das mit einer Prüfung in einem weiteren Fach abschließt, oder eine vom Ministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung oder ein vom Ministerium als gleichwertig anerkanntes weiterbildendes Studium anderer Universitäten die Lehrbefähigung in einem fehlenden (zweiten) Fach erwerben und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erwerben.

Weiterhin werden die Schulen bei der Sicherung der Qualität des Unterrichts unterstützt, indem Seiteneinsteiger, die keinerlei Unterrichtserfahrung oder sonstige pädagogische Erfahrung verfügen, mit ihrer Einstellung einen Intensivkurs von sechs Wochen absolvieren, der vom ThILLM organisiert und in Zusammenarbeit mit Studienseminaren und Fach-leitern und deren fachlicher Expertise durchgeführt führt. Ein erster Intensivkurs wurde für zum 1. August 2018 eingestellte Seiteneinsteiger durchgeführt. Es wird beabsichtigt fort-laufend zu den fortlaufenden Einstellungen in den staatlichen Schuldienst derartige Intensivkurse anzubieten.

Weiterhin können nach der neuen Einstellungsrichtlinie im Bedarf nachrangig auch Fach-hochschulabsolventen eingestellt werden, die ausreichende fachwissenschaftliche Studienleistungen für den beabsichtigten Einsatz in dem betreffenden Fach nachweisen. Die-se Absolvieren eine pädagogische Weiterbildung.

Haltung zur Entwicklung eines Programms zur Förderung von Studenten die gezielt das benötigte Fachgebiet (Deutsch/Mathematik usw.) verbindlich studieren? Warum werden Lehramts-Studenten benötigte Fächerkombinationen nicht schmackhaft gemacht?

Der Freistaat Sachsen hatte im Jahr 2015 das sog. „Sachsen-Stipendium“ aufgelegt. Lehramtsstudierende erhielten dabei 300 Euro monatlich, wenn sie sich verpflichten, später in Bedarfsregionen zu arbeiten. Im Jahr 2018 hat Sachsen dieses Programm wieder eingestellt. Das Stipendium scheint nicht die gewünschte Lenkungswirkung entfaltet zu haben. (Vgl. <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2018/06/07/aus-sachsenstipendium-wird-perspektive-land/>)

Während der Arbeiten an der Neufassung unseres Personalentwicklungskonzeptes hat sich die Unterarbeitsgruppe „Nachwuchsgewinnung“ mit dieser Frage beschäftigt. Die Mitglieder dieser Unterarbeitsgruppe (Vertreter von GEW, TLV, Schulämter, TMBJS) haben die Möglichkeit eines Stipendiums diskutiert und letztlich verworfen. Im Ergebnis wurde festgestellt (aus einem Papier der UAG):

„Erprobung eines Studienstipendiums für Lehramtsstudierende in besonders stark nachgefragten Fächern bzw. Fachkombinationen sowie in wenig nachgefragten Regionen

Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Nachwuchsgewinnung“ haben über die Einführung von Studienstipendien beraten, stehen diesem aber skeptisch gegenüber.

Aus Sicht der Unterarbeitsgruppe „Nachwuchsgewinnung“ sollten andere Anreize für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für bestimmte Regionen geschaffen werden. Denkbar ist eine mögliche Unterstützung durch Schulträger bei der Bereitstellung von geeignetem Wohnraum oder von in der Nähe befindlichen Betreuungseinrichtungen für noch nicht schulpflichtige Kinder, sodass die Entscheidung der Bewerber zur Annahme des Platzes in bestimmten Regionen positiv beeinflusst werden kann.“

Das „Schmackhaftmachen“ bestimmter Regionen und bestimmter Fächerkombinationen/Schularten sind ähnliche Herausforderungen. Bei den Fächerkombinationen sind die Wissenschaftsfreiheit und die Hochschulautonomie unbedingt zu berücksichtigen. Angehende Lehrerinnen und Lehrer sollten in erster Linie mit nachvollziehbaren Argumenten von einer bestimmten Fachrichtung und/oder einer bestimmten Schulart überzeugt werden. Dies wird auch eines der Ziele unserer Lehrgewinnungskampagne sein. Es ist aber auch eine gesellschaftliche Herausforderung, insbesondere das Image der Regelschullehrer zu stärken, damit Lehramtsstudierende sich für diese Schulart entscheiden. Viele Studierende kommen selbst vom Gymnasium, kennen Regelschulen nur von außen und wollen deshalb Gymnasiallehramt studieren. An diesem Punkt muss man ansetzen und die Stärken der Regelschule herausstellen und klar kommunizieren.

Wie soll es mit dem Lehrermangel weiter gehen? Wann wird flächendeckend (Thüringen) und in allen Schulbereichen ausreichend Personal (Hort & Schule) für alle Kinder u. Schüler/innen vorgehalten?

In der Thüringer Bildungspolitik hat es im Jahr 2018 sehr viel Bewegung gegeben. Die Unterrichtsabsicherung hat oberste Priorität. Dafür wird alles getan. Minister Helmut Holter hat an einer Vielzahl von Stellschrauben gedreht, um Lehrkräfte für Thüringen zu gewinnen und das Einstellungsverfahren schneller und effektiver zu machen. Wir stellen konsequent neue Lehrerinnen und Lehrer ein. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurden jeweils 500 neue Lehrkräfte in den Thüringer Schuldienst geholt. In diesem Jahr wurde die Systematik der Neueinstellungen umgestellt. Mit der steigenden Zahl der Pensionierungen ist absehbar gewesen, dass die jährlichen 500 Einstellungen nicht mehr ausreichen werden, um den Bedarf zu decken. Deshalb hat die rot-rot-grüne Landesregierung mit dem Personalentwicklungskonzept 2025 im letzten Frühjahr beschlossen, dass der „Deckel“ von 500 Stellen wegfällt und in den nächsten Jahren alle aus dem aktiven Schuldienst ausscheidenden Lehrkräfte ersetzt werden können.

Nach derzeitigem Stand gehen in diesem Jahr 832 Lehrerinnen und Lehrer in den Ruhestand oder scheiden aus anderen Gründen aus dem Thüringer Schuldienst aus. Es können also 826 neue Lehrkräfte eingestellt werden. Von diesen 882 Stellen sind aktuell 781 nachbesetzt, das sind 95 Prozent. Das Einstellungsverfahren läuft kontinuierlich weiter. Im nächsten Jahr werden wir mit einer Lehrgewinnungskampagne noch stärker für den Thüringer Schuldienst werben.

Mit der Wiedereinführung der Verbeamtung, der Besoldungserhöhung für Regelschullehrer und der Flexibilisierung des Einstellungsverfahrens haben wir zudem wichtige Schritte unternommen, um die Attraktivität des Lehrerberufs in Thüringen zu steigern. Das alles ist für die Unterrichtsabsicherung unerlässlich, wir müssen aber auch die Schulstruktur effektiver gestalten. Angesichts des bundesweiten Lehrermangels wäre es fahrlässig, nicht zu handeln. Deshalb möchte ich, dass kleine Schulen zukünftig eng kooperieren, weil in größeren Kollegien der Unterricht besser abgesichert werden kann.

Am 25. Oktober 2018 haben die Vorsitzenden der GEW, des tbb und des tlv erste Vereinbarungen des neu verhandelten Personalentwicklungskonzepts Schule unterzeichnet. Viele Ideen und Wünsche der Thüringer Lehrerinnen und Lehrer sind in diese Vereinbarungen eingeflossen bzw. milderten die

ursprünglichen Pläne des Bildungsministeriums im Sinne guter Arbeitsbedingungen ab und sind daher ein Erfolg der Arbeitnehmervertretungen.

Zentrale Inhalte der Vereinbarungen sind:

1. Personalreserve: Personalreserve zur Absicherung von Unterricht, Betreuung und Förderung in Höhe von 10 Prozent des Grundbedarfs als schulinterne und mobile Vertretungsreserve. Diese gilt neben Unterricht auch für die Hortbetreuung und für Fördermaßnahmen. (Unterarbeitsgruppe 1)
2. Versetzungen und Abordnungen: Ein abgestimmtes Verfahren zu Versetzungen und Abordnungen, dass neben dienstlichen Gründen auch verstärkt persönliche Gründe in den Blick nimmt und soziale Kriterien berücksichtigt. (Unterarbeitsgruppe 3)
3. Nachwuchsgewinnung: Zur Nachwuchsgewinnung wurden und werden die Einstellungsrichtlinien geändert, die bessere Besoldung der Regelschullehrer*innen sowie eine intensivere Berufswahl- und Studienorientierung vereinbart. Hinsichtlich der Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst und in den Schuldienst wurde vereinbart, dass die Verfahren transparenter gestaltet werden. (Unterarbeitsgruppe 4)
4. Pädagogenbildung: Unter der Berücksichtigung der aktuellen personellen Situation in den Schulen entstand ein Grundsatzpapier zur Qualifizierung von Seiteneinsteiger*innen, weitergehende Vorschläge für Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte und Lehramtsanwärter*innen, um dem fachspezifischen Bedarf an Schulen besser gerecht zu werden. Weiterhin wurden Verabredungen zur Ausbildungskapazität im Vorbereitungsdienst getroffen. (Unterarbeitsgruppe 5)

Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung ist die dauerhafte Zuverfügungstellung ausreichender Ressourcen.

Warum werden in Thüringen so wenige Quereinsteiger als Lehrer zu gelassen? Weitere Fragen werden nachgereicht.

Es ist anzumerken, dass erstrangig immer Bewerber mit einer regulären Lehramtsausbildung eingestellt werden. Erst im Nachgang bei nicht vorhandenen ausgebildeten Lehrkräften wird auf die Seiteneinsteiger zurückgegriffen. Im laufenden Einstellungsverfahren sind derzeit 786 Einstellungen vorgenommen, wovon nach derzeit aktuellen Stand 47 Seiteneinsteiger eingestellt (alle Schularten einschl. SBBS) wurden.

Über die Gründe, warum diese Zahl geringer ist als in anderen Ländern lässt sich nur spekulieren. Dies hängt auch mit landesspezifischen Gegebenheiten, was die Ausbildung von regulär ausgebildeten Lehrkräften betrifft und dem Einstellungsbedarf zusammen. Diese Lücke ist in anderen Ländern auch in Lehrämtern, in denen in Thüringen in Bezug auf Seiteneinsteiger geringerer Einstellungsbedarf besteht (z. B. Grundschule), da der Anteil der regulären Lehramtsbewerber höher ist, vereinzelt größer.

Warum wird das Schulbudget nicht zur Minderung von Unterrichtsausfall (Stundenweise Beschäftigung von Lehrern im Ruhestand auf Honorarbasis) geöffnet.

Der Thüringer Landtag hat mit Beschluss vom Januar 2018 für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt 2,7 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt 6,5 Mio. € zur Einrichtung eines Schulbudgets „zur Absicherung des Unterrichts“ bereitgestellt. Für das Schulbudget wurden weder befristete noch unbefristete zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Befristete Arbeitsverträge können nach den Grundsätzen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Finanzministeriums nur geschlossen werden, wenn der Zweck des Arbeitsverhältnisses die Wahrnehmung von Aushilfstätigkeiten oder zeitlich befristete Aufgaben ist (z. B. Projektstätigkeiten) also nicht für den Unterricht. Sofern eine

Honorarkraft weisungs-gebunden, in den Schulbetrieb eingebunden und ihre Aufgabe nicht klar schriftlich beschrieben ist, liegt eine abhängige Beschäftigung vor. Für abhängige Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Aus diesen rechtlichen Gründen können Honorarverträge nicht für Tätigkeiten bzw. Leistungen im Unterricht, sondern nur für außerunterrichtliche, zusätzliche Angebote für Schülerinnen und Schüler sowie für gesundheitsfördernde Angebote für Pädagogen verwendet werden.

Möchte das TMBJS die Arbeitsgemeinschaften abschaffen?

Eine Abschaffung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Lehrbetrieb ist nicht vorgesehen.

Lehrer-Personalentwicklung (Stand)? Bis wann soll eine ausreichende Vertretungsreserve geschaffen werden?

Die geschlossene Vereinbarung zur Personalreserve ist Grundlage für unsere Mehrforderungen in den Haushaltsverhandlungen für 2020. Ziel ist es, die Vertretungsreserve auszubauen und mit Stellen zu untersetzen.

Was gibt es für Pflichtschulungen für Lehrer um neue Methoden zu erlernen? Was tut man um den Stress bei den Lehrern in den Griff zu bekommen bezüglich Lehrermangels? Was tut man dafür das Lehramtsanwärter wieder die fehlenden Fächer studieren?

Fortbildungen / Unterrichtsmethoden

Jeder Lehrer ist zur Fort- und Weiterbildung nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz verpflichtet. Die Lehrkräfte entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Wahl der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen. Die Schulleitung kann Lehrkräfte zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen im Einzelfall verpflichten.

Fragen der didaktisch-methodischen Gestaltung sind immanenter Bestandteil von Fachfortbildungen des ThILLM, das heißt an einem konkreten fachspezifischen Gegenstand werden in der Fachfortbildung stets Möglichkeiten bzw. Varianten der didaktisch-methodischen Umsetzung thematisiert. Dies bedeutet weiter, dass Strategien und Techniken nicht auf einer Metaebene behandelt, sondern im Kontext konkreter Aufgaben, mittels derer die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler erfolgen soll bzw. kann, vermittelt werden.

Darüber hinaus gibt es Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, die darauf abzielen, die Lehrergesundheit zu erhalten bzw. zu fördern:

1. Zentrale Veranstaltungen:

Burnout-Prävention für Lehrerinnen und Lehrer (Basiskurs, Refresherkurs)

Das Schulprojekt – Verrückt, na und?

Achtsamkeitstraining – Achtsamkeit üben

Umgang mit seelischen Belastungen

Mind Matters

Tätigkeitsbezogene Reflexion für Mitglieder der BEM-Teams

Vorbereitung der Berater*innen zum Projekt „Gesunde Schule“

2. Zentral-regionalisierte Veranstaltungen:

Coachingbasierte Schulentwicklung unter dem Gesichtspunkt „Gesunde Schule“

Umsetzung Gesundheitsmanagement

3. Veranstaltungen auf Schulumtsebene:

Burn Out Prophylaxe

Gesundheitsorientiertes Führen

Lehrercoaching nach dem Freiburger Modell

Stressbewältigung

Umsetzung Gesundheitsmanagement

Schaffung gesundheitsförderlicher Kompetenzen in der Schule

Wie erhalte ich die Gesundheit aller Kolleg*innen?

Vorstellung alternativer Entspannungstherapien (Klangschalen, Rückenschule)

4. Innerschulische Veranstaltungen:

Methoden der Stressbewältigung

Entspannungstechniken (Rückenschule; Yoga; Pilates; Nordic Walking; Kneipp; Physio-therapeuten)

Achtsamkeitsseminare

Zeitmanagement

Seminare zur Lehrgesundheit mit praktischen Beispielen

Gewaltfreie Kommunikation für einen gesunden Schulalltag

Gesundes Leben in der Schule

Gesunderhaltung im Berufsalltag

Umsetzung des Gesundheitskonzeptes

5. Veranstaltungen Führungskräfteentwicklung :

Laut Konzeption FKE in den Phasen 3 und 4 der FKE folgende Angebote:

Phase 3/ Modul 4 „Zeitmanagement und Arbeitsorganisation“ Thema Stressmanagement

Phase 4/ Modul 4 „Ausbildung eines gesunden Schulklimas“

Implizit ist das Thema Lehrgesundheit in allen Modulen relevant

Phase 4 – thematischer Schwerpunkt einer aktuellen Lerngruppe: „ Gute gesunde Schule- gesunde Schulleitung“ (Modul 1-5= 96 Stunden)

Offenes Angebot: Start einer Lerngruppe: Gesundheitsorientiertes Führen (geplant 48 Std.)

6. Veranstaltungen Berufseingangsphase:

- a) 'Lehrergesundheit' bildet einen eigenen Themenschwerpunkt der zentralen Fortbildungsangebote des ThILLM im Rahmen der Berufseingangsphase,
- b) Schwerpunkt wird dabei insbesondere auf die Gesunderhaltung der Stimme gelegt, es wurden und werden jährlich fünf Veranstaltungen dazu angeboten 3 x 'Stimme im Einsatz – Grundkurs' und 2 x 'Stimme im Einsatz – Aufbaukurs',
- c) Es wird 1-2 mal jährlich die Veranstaltung 'Bleiben Sie gesund' (Strategien zur Stressbewältigung, Resilienz, Organisations- und Zeitmanagement) angeboten,
- d) c. Darüber hinaus werden (kollegiale) Fallberatungen in zentralen und zentral-regionalisierte Veranstaltungen im Rahmen der Berufseingangsphase angeboten, auch hier spielt die Lehrergesundheit eine nicht unbedeutende Rolle.
- e) Ebenso werden in zentral-regionalisierte Veranstaltungen durch die Beraterinnen für Schulentwicklung (Schwerpunkt Lehrerbildung und Berufseingangsphase) den Berufseinsteiger*innen Angebote zur Thematik Stressbewältigung und Zeitmanagement unterbreitet.
- f) Konfliktmanagement am Beispiel der systemischen Aufstellungsarbeit und Fallberatungen werden im Rahmen der besonderen Qualifizierungsmaßnahmen 'Pro-BE' und 'Vorauslaufende Qualifizierung für fachbegleitende Lehrer*innen' angeboten
- g) Außerdem wurde mit einer modularisierten Veranstaltungsreihe zur Thematik 'Selbstcoaching' für die Gruppe der Berater*innen für Schulentwicklung (Schwerpunkt Lehrerbildung und Berufseingangsphase) entwickelt und ist als Pilotprojekt in Planung bzw. wurde gestartet,
- h) Im Rahmen der Grundqualifizierung werden neuen Fachleiter*innen lösungsorientierte Gesprächstechniken vermittelt und die Thematik (kollegiale) Fallberatung theoretisch und praktisch in die Qualifizierung eingebunden.

„Fehlende“ Fächer in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Lehramtsanwärter können berufsbegleitend ein weiteres Fach studieren. Die pädagogisch-praktische Ausbildung in den für den Vorbereitungsdienst festgelegten Ausbildungsfächern hat allerdings Vorrang.

Mitwirkung:

Elternmitwirkung: Ich bitte um eine Möglichkeit, Schulelternsprecher zu erreichen, ohne langwierig Adressen suchen und über die Schulleitungen um Kontakt bitten zu müssen. Wäre ein Zugang zum Schulportal denkbar?

Das ThILLM führt Daten von Elternsprecher*innen nur, soweit diese von den jeweiligen Schulen eigenverantwortlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über das Schulporträt eingepflegt wurden bzw. werden; nach Rücksprache und mit ausdrücklicher

Zustimmung der Betroffenen werden nur der Name und die E-Mail-Adresse (idR eine nicht-dienstliche E-Mail) veröffentlicht. Diese Daten sind im Schulporträt öffentlich, also für jeden einsehbar unter dem Navigationspunkt „Mitwirkung“ (<https://www.schulportal-thueringen.de/web/guest/schools>).

Beruf / Studium

Wie geht es nach dem Pilotprojekt mit dem Azubi Ticket weiter? Wieviel haben sich bisher angemeldet und welche Kosten sind bisher entstanden?" (Antwort vom TMIL 26.10)

Aktuell haben knapp 2.000 Auszubildende das Angebot wahrgenommen. Das Land bezuschusst jedes Azubi-Ticket mit rund 100 €. Das Pilotprojekt ist bis Ende 2019 terminiert. Im Haushalt für 2020 ist eine weitere Förderung vorgesehen. Eine Fortführung wird umso wahrscheinlicher, wie sich die Wirtschaft in Thüringen stärker als bisher in die Finanzierung einbringt und damit den Ausbildungsstandort Thüringen noch attraktiver macht.

Allgemein:

Inwieweit ist die Problematik AfD mit den Internetplattformen zum Melden von Lehrern in Thüringen vertreten. Wie stellt sich das Kultusministerium vor die Lehrer und was können Eltern tun?

Dieses Portal der AfD ist ein absolutes No-Go". Das Vorgehen ist alarmierend. Was die AfD hier fordert, dass Kinder zu Denunzianten werden und Lehrer anschwärzen, geht gar nicht. Das erinnert an die dunkelste Zeit der deutschen Geschichte von 1933 bis 1945.

Ein Verbot der Internet-Meldeportale ist rechtlich allerdings schwierig, ergänzte der Vorsitzende der KMK. Die Bundesländer prüfen juristische Schritte. Betroffenen Lehrern wird empfohlen, sich an das Bildungsministerium zu wenden, um klären zu lassen, ob Persönlichkeitsrechte verletzt worden seien.

Die Kultusministerkonferenz hat sich auf ihrem letzten Treffen mit dem Thema "Lehrer-Pranger" beschäftigt. Der Schwerpunkt der KMK-Präsidentschaft sind die Themen "Demokratie, Bildung und Menschenrechtserziehung". Die KMK hat dazu im Oktober Empfehlungen für Lehrkräfte beschlossen. Es muss deutlich werden, dass wir Schule als Lern- und Erlebnisort der Demokratie verstehen. Lehrer sollen darin bestärkt werden, Schülern demokratische Werte zu vermitteln. Den Vorwurf, Lehrer verletzten das Neutralitätsgebot, wenn sie die AfD kritisch im Unterricht behandelten, lassen wir nicht gelten. Ein Lehrer ist Staatsdiener. Er ist dem Grundgesetz verpflichtet und muss als Demokrat und Vertreter des Grundgesetzes klare Positionen beziehen.

Lehrkräfte, die Fragen zum Umgang mit Rechtspopulisten haben, können sich jederzeit ans Bildungsministerium wenden, wenn sie Unterstützung benötigen. Dies gilt auch im aktuellen Fall eines Schreibens der AfD-Landtagsfraktion an alle Schulen.

Zugleich sollte bei jedem Vorkommnis im Zusammenhang mit Rechtspopulisten geprüft werden, ob überhaupt darauf reagiert werden muss. Die ZEIT-Kolumnistin Ulrike Gastmann schrieb Ende Oktober sinngemäß, wenn wir uns auf jede Debatte einlassen, werden wir bald noch sachlich erklären müssen, warum die Erde keine Scheibe ist. Unsere Lehrerinnen und Lehrer machen ihre verantwortungsvolle Arbeit sehr gut. Belehrungen von Rechtsaußen zum Thema Neutralität brauchen sie dafür nicht.

Wieweit ist der Bildungspakt fortgeschritten, wann können Schulen diese Gelder beantragen?

Der DigitalPakt, mit dem sich Bund und Länder verpflichten, den Ausbau der digitalen Infrastruktur an den Schulen voran zu bringen. Dazu will der Bund für einen Zeitraum von 10 Jahren insgesamt 5 Mrd. Euro bereitstellen. Die Länder werden ihrerseits einen Kofinanzierungsanteil von 10% aufbringen. Prioritär bei der Mittelverwendung ist der Anschluss von Schulen an schnelles Internet und der Ausbau digitaler Infrastruktur an den Schulen, insbesondere die Möglichkeit von W-LAN Nutzung auszubauen. Die Anschaffung von Endgeräte ist aus DigitalPakt-Mittel möglich, wenn der Ausbau der Infrastruktur abgeschlossen und noch Geld übrig ist. Anträge auf finanzielle Zuwendung können von Trägern staatlicher und freier Schulen aller Schularten (auch berufsbildende Schulen) sowie von den Ländern (z.B. für Spezialgymnasien in Landsträgerschaft oder auch das ThILLM) gestellt werden.

Nach dem Königsteiner Schlüssel für 2018 (2,64736%) würden Thüringen aus dem DigitalPakt Schule insgesamt 132 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, Schulen zu unterstützen, die als Modellschulen mit Tablets ausgestattet wurden, diese aber aufgrund fehlender Ausstattung mit Wlan und anderen passenden Geräten nicht nutzen können? (ablehnende Haltung der Schulverwaltung. Kostenfaktor)?

Für die materielle Ausstattung der Schulen ist der Schulträger zuständig. Um sicher zu stellen, dass die Ausstattung auch zum Profil der jeweiligen Schule passt und entsprechend genutzt werden kann, erstellt die Schule ein Medienkonzept als Grundlage für die Anschaffung von Technik. Bei dieser Vorgehensweise, kann es nicht vorkommen, dass Tablets angeschafft werden, obwohl diese wegen fehlenden WLANs nicht in vollem Umfang genutzt werden können.

Wie steht das Ministerium dazu die Qualitätsstandards für die Essenversorgung verbindlich an die Empfehlungen der Richtlinien der DGE-Qualitäts-standard für die Schulverpflegung festzulegen. Wie kann eine Qualitätssicherung aussehen?

Im Zusammenhang mit der Novellierung des ThürSchulG wird auch das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen novelliert.

Für § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„wobei die Versorgung der Schüler mit Mittagessen den aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards für eine ausgewogene, altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in den Schulen zu entsprechen hat.“

In der Begründung heißt es dazu: „Bei Einhaltung der aktuellen ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards im Rahmen der Mittagsverpflegung als Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis sind steigende Kosten zu erwarten. Eine Bezifferung des Mehraufwands ist aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung der Schulen sowie der verschiedenen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung durch die Kommunen nicht möglich. Die Beteiligung der Eltern an den höheren Aufwendungen für das Mittagessen ist nach § 6 Abs. 1 weiterhin vorgesehen.“

Relevanz integraler Taktfahrpläne für den Schulbusverkehr, Möglichkeiten zur Anpassung an die Schulzeiten?

Die Organisation der Schülerbeförderung obliegt nach § 4 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen den Landkreisen und kreisfreien Städten. Das Thüringer

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat diesbezüglich keine Einflussmöglichkeit, da die Kommunen diese Aufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen. Eine gesetzliche Festschreibung im Thüringer Schulgesetz ist daher nicht vorgesehen.

Eine Abstimmung von Busfahrzeiten bzw. Schulzeiten könnte nur unter Beteiligung der jeweiligen Schule, des Schulträgers und des ggf. beteiligten Busunternehmens erfolgen.